Mühlbach, Ina

Von: LK Saalekreis Kommunalaufsicht [mailto:kommunalaufsicht@saalekreis.de]

Gesendet: Montag, 2. August 2021 14:14

An: 'patrick.wanzek@gmx.de'; 'l.bedemann@gmx.de'

Cc: Ringling, Torsten

Betreff: Beauftragung eines privaten Wachschutzunternehmens mit der Bestreifung der Wallendorfer und Raßnitzer Seen sowie der Kiesgrube Hohenweiden in den Monaten Juli bis September 2021; Rechtmäßigkeit der

Beschlussvorlage mit der Vorlagennummer IV/076/2021

Sehr geehrter Herr Wanzek,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2021 wird Ihnen nach Prüfung des Sachverhaltes und erfolgter Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Folgendes mitgeteilt:

Mit Beschlussvorlage vom 06.07.2021 (Vorlagennummer IV/076/2021) sollte der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließen, dass dieser die Verwaltung beauftragt, ein privates Wachschutzunternehmen mit der Bestreifung der Wallendorfer und Raßnitzer Seen sowie der Kiesgrube Hohenweiden in den Monaten Juli bis September 2021 zu engagieren. Diesseits wird davon ausgegangen, dass dieser Beschlussvorschlag in dieser Form beschlossen wurde.

Entsprechend den Ausführungen in der Vorlage sei es aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres sowie der letzten Tage zwingend erforderlich, die o. g. Seen durch ein Wachschutzunternehmen bestreifen zu lassen. Fast täglich gebe es Beschwerden von Anwohnern über ruhestörenden Lärm, offenen Feuern und weiteren Sachverhalten in den Abendstunden (zwischen 18 und 24 Uhr). Auch im Hinblick auf Gefahren durch alkoholisierte, z. T. gewaltbereite Personen sei es nicht möglich, derartige Dienste durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchzuführen. Auf den Weg zwischen den Wallendorfer See nach in Richtung Hohenweiden wäre es auch möglich, den Bereich des Jugendclubs Lochau zu kontrollieren. Hierfür wird mit einmaligen Kosten von 13.000 Euro gerechnet. Die Deckung der erforderlichen Haushaltsmittel soll aufgrund von Minderaufwendungen auf der Haushaltsstelle 552100.50120000 – öffentliche Gewässer, Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer erfolgen.

Durch die Angaben in der durch die Vertretung beschlossenen Budgetierungsrichtlinie werden die Personal-/ Versorgungsaufwendungen, Abschreibungen und Zinsen, Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen zwar den Produktbudgets verantwortlich zugeordnet, sind aber nicht mit anderen Aufwendungen des Produktbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Fraglich ist daher, auf welcher Grundlage die hier in Rede stehenden Aufwendungen/ Auszahlungen geleistet werden können.

Nach § 105 Abs. 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Zunächst wird diesseits davon ausgegangen, dass die Gemeinde Schkopau eine Prüfung vorgenommen hat und die Nachtragspflicht nach § 103 Abs. 2 KVG LSA sowie die Regelung des § 12 KomHVO (Verfügungsmittel des Hauptverwaltungsbeamten) nicht zur Anwendung kommen.

Bei der hier in Rede stehenden Ausgabe handelt es sich um eine außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung, die unabweisbar sein muss. Die Unabweisbarkeit wird in sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit untergliedert. Die sachliche Unabweisbarkeit dürfte gegeben sein, da hierdurch die öffentliche Sicherheit für die Bevölkerung erhöht wird. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist gegeben, wenn eine Verschiebung der Aufwendung/Auszahlung auf einen Zeitpunkt, zu dem Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Demzufolge wird bei der Prüfung der zeitlichen Unabweisbarkeit nicht beurteilt, ob bereits bei der Haushaltsaufstellung die Berücksichtigung erfolgen konnte, sondern es wird geprüft, ob die Aufwendung/ Auszahlung noch in diesem Haushaltsjahr erforderlich ist.

Im vorliegenden Sachverhalt ist nach hiesiger Auffassung die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit gegeben.

Weitere Voraussetzung ist die Gewährleistung der Deckung. Die außerplanmäßige Mehraufwendung oder Mehrauszahlung darf nur geleistet werden, wenn der Haushalt diese zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen tragen kann. An einer anderen Stelle im Haushalt müssen somit Deckungsmittel vorhanden sein, die für den über- und außerplanmäßigen Bedarf einsetzbar sind.

Nach § 100 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA kann die Haushaltssatzung weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen. Damit wird ermöglicht, im Rahmen der Haushaltssatzung rechtlich verbindlich die Haushaltswirtschaft weitergehend zu steuern. Hierzu gehören auch Regelungen zur Budgetierung. Durch die mit der Haushaltssatzung 2021 durch die Vertretung beschlossene Budgetierungsrichtlinie sind die getroffenen Regelungen verbindlich. Eine Ausnahme für außerplanmäßige Auszahlungen/ Aufwendungen enthält die Budgetierungsrichtlinie nicht. Durch die vorliegende Budgetierungsrichtlinie können die Einsparungen bei den Personalkosten demnach nicht mit den hier in Rede stehenden Sachkosten gedeckt werden.

Demzufolge besteht aus hiesiger Sicht die Möglichkeit, die erforderlichen Haushaltsmittel durch andere Einsparungen innerhalb des Budgets gemäß den Regelungen der Budgetierungsrichtlinie zu decken. Weiterhin bestünde ausnahmsweise die Möglichkeit, im Rahmen der Beschlussvorlage die Vertretung den Beschluss treffen zu lassen, dass diese abweichend von der Budgetierungsrichtlinie eine Deckungsfähigkeit mit den Personalkosten erklärt.

Jedoch enthält die vorliegende Beschlussvorlage keine Aussagen zu einer außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung. Zwar ist in der Anlage ersichtlich, dass es sich wohl um eine außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung handelt, danach wird jedoch erläutert, dass diese nicht zulässig sei. Weiterhin enthält die Beschlussvorlage keine Aussage zu einer ausnahmsweisen möglichen Deckung mit den Personalkosten, so dass die Vertretung keine Ausnahme zur beschlossenen Budgetierungsrichtlinie beschlossen hat. Auch die Anlage enthält hierzu keine Regelung.

Daraus schlussfolgernd dürfte aus hiesiger Sicht eine außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung auf der Grundlage dieses Beschlusses nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schäfer

SB Kommunalaufsicht

Landkreis Saalekreis Rechtsamt, SG Kommunalaufsicht

Adresse

Domplatz 9

06217 Merseburg

Telefon

03461 40-1065

Fax

03461 40-1066

E-Mail

Stefan.Schaefer@saalekreis.de





Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!